



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

INFO/AUSTAUSCH UKRAINE

08.06.2022

André Heerling (hfr)

Wir bitten Sie, beim Eintreten und während des gesamten Vortrags die Mikrofone und Kameras ausgeschaltet zu lassen!

INHALT

- **Vorübergehender Schutz, begünstigter Personenkreis**
- **Einreise, Verteilung und Unterbringung**
- **Anträge, Behörden**
- **Arbeit, Wohnsitzregelung, Sozialleistungen**
- **Rechtskreiswechsel**

VORÜBERGEHENDER SCHUTZ

- EU-Ratsbeschluss v. 03.03.2022, in Kraft seit 04.03.2022:
„Massenzustrom-Richtlinie“ = ermöglicht Aufnahme zum
„vorübergehenden Schutz“
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>
- Unbürokratische, schnelle Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für
Flüchtlinge aus der Ukraine. Exakte Ausgestaltung unterliegt
Mitgliedstaaten
- In Dt.: AE nach § 24 AufenthG mit 2 Jahren Gültigkeit bis zum 04.03.24,
Verlängerung durch erneuten Ratsbeschluss möglich

BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS I

- BMI: nach anfänglichen Hinweisen/FAQs zwei **Länderrundschreiben**, die eingeschlossenen Personenkreis definieren:
 - 14.03. https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-14_BMI-Endfassung-Laenderschreiben-%C2%A7-24-AufenthG.pdf
 - 14.04. https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/04/2022-04-14_BMI_Laenderschreiben_UKR.pdf
- **Ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und ab diesem Datum geflüchtet sind
- Nicht-ukrainische Staatsangehörige mit einem **internationalen oder gleichwertigem nationalen Schutzstatus** in der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und ab diesem Datum geflüchtet sind
- **Die Familienangehörigen** der beiden vorgenannten Gruppen, wenn die familiäre Gemeinschaft bereits in der Ukraine bestand (Ehegatt:innen, nicht-Verheiratete in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder, enge Verwandte in einem schon vorher bestehenden Abhängigkeitsverhältnis, z.B. Unterhaltsgewährung oder Pflege und Betreuung)

BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS II

- Ukrainische Staatsangehörige, die **vor dem 24. Februar bereits in Deutschland waren** und hier einen anderen Aufenthaltstitel hatten (z. B. als Studierende in Deutschland, Fachkraft, Familienangehörige), wenn der ursprüngliche Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann (z. B. Scheitern des Studiums, Trennung)
- Ukrainische Staatsangehörige und andere Drittstaatsangehörige, die **„nicht lange“ vor dem 24. Februar** schon in der EU waren (z. B. als Tourist*innen) unter den oben genannten Bedingungen. „Nicht lange“ = maximal **90 Tage**

BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS - DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

- Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten haben
 - Von der Prüfung einer „sicheren und dauerhaften“ Rückkehr ins ursprüngliche Herkunftsland „ist abzusehen“! (BMI v. 14.04.)
- Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **befristeten Aufenthaltstitel und/oder rechtmäßig** in der Ukraine aufgehalten haben (min. 90 Tage) und **die nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können**
 - Einbezogen werden damit **Studierende und Menschen, die für die Arbeit in der Ukraine waren** sowie **Asylbewerber:innen**, die in der Ukraine noch keinen Schutz erlangen konnten! Allerdings unter der Bedingung, dass sie nicht ins ursprüngliche Herkunftsland zurückkehren können
 - Prüfung durch ABH analog zu nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 V und VII AufenthG. Bei **Eritrea, Syrien und Afghanistan** soll von Unmöglichkeit der Rückkehr ausgegangen werden! (BMI v. 14.04.)

EINREISE

- Ukrainische Staatsangehörige visumsbefreit schon vor Kriegsbeginn (mit Pass)
- Mit Verordnung v. 07.03. visumsfreier Aufenthalt für
 - **Alle**, die sich **am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben** und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden.
 - Ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge und internationalem oder gleichwertig national Schutzberechtigte, die sich am 24. Februar zwar **vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben**, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.
 - Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland **(kurzfristig) rechtmäßig aufgehalten haben** (z. B. als Tourist*innen mit visumfreiem Aufenthalt)
- Visumsfreier Aufenthalt mit Beschluss v. 08.04. bis 31.08. **verlängert!**

RECHTSFOLGEN NACH EINREISE

- Visumsfreier Aufenthalt berechtigt nicht zu Erwerbstätigkeit und Sozialleistungen
- Hinweise BMAS und Hessischer Erlass vom 04.03.:
AsylbLG schon vorab möglich bei „Schutzgesuch“ → soll hinsichtlich Sozialleistungen analog zum Asylgesuch aufgefasst werden
<https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/03/Erlass-zum-leistungsrechtlichen-Umgang-mit-ukrainischen-Kriegsvertriebenen.pdf>
- Vorsicht: bezieht sich auf Personen mit Anspruch auf § 24 AufenthG.
Ausweichoptionen: „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 SGB XII (insb. für akute Notfälle und Drittstaatsangehörige, die keinen Leistungsbescheid erhalten)
- BMI v. 17.03.: Ukrainische ID gilt bis zum 23.02.2023 als Passersatz

UNTERBRINGUNG/VERTEILUNG

- Keine Wohnpflicht in EAE für alle mit visumsfreien Aufenthalt. Seit 16.03. Verteilung via EASY Verfahren bei Meldung in EAE, Optionen:
 - Bei privater Unterbringung: Selbstmeldung bei Kommune/Kreis möglich
 - Ohne private Unterbringung: EAE, EASY, Zuweisung nach LAG
 - Bei Verlust privater Unterbringung nach Registrierung: Kommune bleibt zuständig. Ggf. EAE oder Notunterkunft zwischenzeitlich
- Maßnahmen Land: Notunterkünfte für 1000 Personen in den Kreisen Lahn-Dill, Marburg-Biedenkopf, Wetterau, Vogelsberg, Hochtaunus und Limburg-Weilburg
- Notunterkunft Frankfurter Messe für 2000 Personen
- Portale für private Wohnungsangebote o.ä. der Kreise/Kommunen

<https://fr-hessen.de/2022/03/02/unterstuetzung-der-kommunen-bei-der-fluechtlingsaufnahme/>

ANTRÄGE

- Es sind nach Einreise mehrere Anträge zu stellen/Meldungen vorzunehmen
 - Örtliches Meldeamt bei privater Unterbringung bzw. Registrierung in EAE
 - Ausländerbehörde: Antrag auf Aufenthaltstitel
 - Sozialamt: Antrag auf Sozialleistungen, nach Erlasslage s.o. theoretisch sofort möglich
- Nach Antrag soll Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden! Gilt auch für Drittstaatsangehörige, solange über Antrag entschieden wird. Praxis: häufig auch „Fantasiebescheinigungen“. eAT und Fiktionsbescheinigung gebührenfrei!
- Probleme
 - Reihenfolge der Behördengänge lokal unterschiedlich
 - Erreichbarkeit der Behörden (nach Hessischem Erlass ist min. werktäglicher Präsenzbetrieb sicherzustellen)
 - Drittstaatsangehörige ohne Anspruch auf AE nach § 24 AufenthG teilweise ohne Leistungsbezug o. Fiktionsbescheinigung, Beendigung visumsfreien Aufenthalts?

ANTRÄGE II / OPTIONEN

- Ein Antrag auf AE nach § 24 AufenthG „pausiert“ ein laufendes Asylverfahren oder ein Asylverfahren bei beantragten AT wird nicht betrieben (BMI v. 14.03.; § 32a AsylG)
- Registrierung/Antrag auf AE nach § 24 AufenthG „bindet“ die Person an dieses EU Land. Ein Antrag auf Umverteilung ist möglich (§§ 42f. AufenthV)
- Ein „Spurwechsel“ ist jederzeit möglich (aber es gibt Sperrwirkungen, z.B. den Wechsel ins Studium, § 19f AufenthG)
- Visumsverfahren für Flüchtlinge aus der Ukraine sind ausgesetzt. Aufenthaltstitel können aus dem Inland beantragt werden (für Fachkräfte, zum Zweck der Ausbildung)
- Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige → teils einzige Option Aufenthalt zu legalisieren (AE zum Zweck der Arbeit, Ausbildung, Studium). „Lediglich“ Voraussetzungen zur Erteilung müssen vorliegen: problematisch, da Leistungen/Unterbringung nicht gewährleistet sind, LU-Sicherung und Hochschulzugangsvoraussetzungen usw.

ARBEITSMARKTZUGANG

- AE nach § 24 AufenthG ermöglicht Arbeitsmarktzugang. Jede Erwerbstätigkeit soll erlaubt werden. Kein Ermessen der ABH (BMI v. 14.03.)
- Arbeitserlaubnis soll bereits in Fiktionsbescheinigung eingetragen werden bzw.:
„Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben, erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.“ (BMI v. 14.04.)
- Keine Zustimmung der BA nötig (§ 31 BeschV)

WOHNSITZREGELUNG

- AE nach § 24 AufenthG schließt Wohnsitzauflage ein – nach „Zuweisungsentscheidung“ bzw. Registrierung beim Meldeamt (§ 24 V S. 2 AufenthG)
- Gilt nicht oder kann aufgehoben werden analog zu Wohnsitzregelung in § 12a I S. 2 bzw. § 12a V AufenthG
- Mit Gesetzesänderung s.u., vgl. Länderrundschreiben BMI v. 27.05.:
 - Zuweisungsentscheidung nach § 24 IV AufenthG (Landesintern) erlischt mit Titelerteilung
 - Ab Titelerteilung gilt Wohnsitzauflage nach § 12a I AufenthG i.V.m. § 24 III AufenthG (auf ein Land bezogen)
 - Entstehungshindernisse s.o. gelten bereits vor Titelerteilung „analog“ zur Regelung in § 12a AufenthG; Aufhebung s.o. möglich

https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/05/BMI_Laenderschreiben_UKR_Rechtskreiswechsel_20220527.pdf

SOZIALLEISTUNGEN

- AE nach § 24 AufenthG (mit Zusatz wegen Krieges im Heimatland) berechtigt zu Leistungen nach AsylbLG
- Leistungen werden sofort gewährt, sobald sie beantragt werden (vgl. Hessischer Erlass s.o.)
- Ebenso Hessischer Erlass: es soll davon ausgegangen werden, dass auf Vermögen in der Ukraine nicht zurückgegriffen werden kann, Fahrzeuge sollen den Menschen belassen werden. Ansonsten gelten die Freibeträge aus dem AsylbLG (200,- pro Person)
- Schreiben des HMSI:
„Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. I AufenthG sei an dieser Stelle auch auf die Regelung in § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen (privilegierte Gesundheitsversorgung). Diese ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. I AsylbLG hinausgehende Versorgung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. I AufenthG mit besonderen Bedürfnissen. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass auch bei vergleichbaren und gleichgewichtigen Bedürfnissen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. I AufenthG eine Anwendung in Betracht kommt.“

SOZIALLEISTUNGEN – NEU!

- Am 01.06. tritt das „Sofortzuschlagsgesetz“ in Kraft, darin viele Änderungen, auch bzgl. § 24 AufenthG
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001768.pdf>
- Wichtig: Wechsel von AsylbLG in SGB II bzw. SGB XII für Inhaber:innen einer AE nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung
- Sozialamt → Jobcenter wird (auch) zuständig
- Daneben weitere Änderungen für andere Leistungssysteme, wie das BAföG, das Kindergeld, Elterngeld, die gesetzliche Krankenversicherung usw.
- Vollständige, tabellarische Übersicht mit allen Konstellationen:
https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf

SOZIALLEISTUNGEN – NEU! II

- Problem: neue Voraussetzungen/vermutlich längere Übergangsphase
- „Gut“: „Ersatzbescheinigungen“ der ABHs (vor 01.06. ausgestellt) werden „ausnahmsweise“ bis zum 31.10. anerkannt (BMI v. 27.05.)
- Kontrovers: ED-Behandlung (flache Fingerabdrücke + Lichtbild) und/oder AZR-Registrierung **mitunter** nötig, um (sofort) von den neuen Regelungen zu profitieren
- ED-Behandlung und AZR-Registrierung durch ABH ab dem 01.06. obligatorisch; diejenigen, die bereits einen AT oder eine Fiktionsbescheinigung (oder Ersatz s.o.) bekommen haben, müssen diese bis zum 31.10. nachholen
- Rechtsgrundlage: neu geschaffener § 49 IVa AufenthG
- Keine Fiktionsbescheinigungen ab dem 01.06. ohne ED-Behandlung

SOZIALLEISTUNGEN – NEU! III

- Wer ist betroffen?
 - Alle Personen ab 14 Jahren
 - Personen zwischen 6-14 Jahren i.d.R. (sofern bereits ein Lichtbild genommen wurde, kann ggf. vom Nachholen der Fingerabdrucknahme bis zum 31.10. verzichtet werden)
- BMI v. 25.05.:

„Bei vulnerablen Personengruppen (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist.“

https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/05/BMI_Laenderschreiben_UKR_Registrierung-ab-1-Juni2022_20220525.pdf

SOZIALLEISTUNGEN – NEU! IV

- Was folgt denn nun für wen (Bedingung)?
 - Grundsicherung SGB II/Hilfen zum LU SGB XII: mit **AT**, mit **FB** (AZR); möglicherweise aber AsylbLG bis 31.08. und rückwirkend SGB II
 - Krankenversicherung/Auftragsversorgung SGB XII: mit **AT** (ED bzw. AZR), mit **FB** (AZR): Pflichtversicherung in der GKV; Eintritt in freiwillige Krankenversicherung innerhalb sechs Monate nach Einreise möglich
 - Hilfe zur Pflege SGB XII: mit **AT** (ED bzw. AZR), mit **FB** (AZR)
 - Eingliederungshilfe SGB IX: mit **AT** (ED bzw. AZR), mit **FB** (AZR); gilt auch, wenn bis 31.08. noch im AsylbLG
 - Arbeits-/Ausbildungsförderung SGB III: mit **AT** (ED bzw. AZR), mit **FB** (AZR)
 - BAföG: mit **AT** (ED bzw. AZR), mit **FB** (AZR)
 - Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld: mit **AT** (ED bzw. AZR)
 - Integrationskurs/DeuFöV: mit **AT** (ED bzw. AZR), mit **FB** (AZR)

SOZIALLEISTUNGEN – NEU! V

- Und was ist mit den anderen? G1 = Antrag gestellt, aber noch keine FB oder AZR-Registrierung; G2 = Antrag abgelehnt
 - Grundsicherung SGB II/Hilfen zum LU SGB XII: G1 nein: AsylbLG, G2 weder SGB II noch AsylbLG: Hilfen zum LU SGB XII
 - Krankenversicherung/Auftragsversorgung SGB XII: G1 nein: AsylbLG, G2 nein bzw. bei laufenden SGB XII Leistungen: Auftragsversorgung
 - Hilfe zur Pflege SGB XII: G1 nein: AsylbLG, G2: ja
 - Eingliederungshilfe SGB IX: G1 jein: AsylbLG, G2: ja
 - Arbeits-/Ausbildungsförderung SGB III: G1 ja, G2 ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann
 - BAföG: G1 nein, aber AsylbLG, wenn im Studium bzw. nach mehrjährigen Voraufenthalt, G2 nein bzw. nach mehrjährigen Voraufenthalt)
 - Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld: G1 nein, G2 nein
 - Integrationskurs/DeuFöV: G1: mit FB nachrangige Zulassung möglich, G2 nein

SOZIALLEISTUNGEN – NEU! VI

- Sonst noch etwas? → Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba147496.pdf

- Wichtigste Punkte:

- Jobcenter können erfolgte ED/AZR unterstellen; wird die ED-Behandlung nicht bis zum 31.10. nachgeholt, bleibt SGB II Leistungsanspruch dennoch bestehen; FB Ersatz (vor 01.06.) wird anerkannt; FB ab 01.06. nur nach gültigem Muster
- Kinder unter 15, die in Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern leben, brauchen keine eigene FB, um Zugang zum Sozialgeld zu erhalten
- Mit AT oder FB: Wenn im Mai bereits AsylbLG Leistungen bezogen wurden, gilt der Antrag auf SGB II Leistungen für den Zeitraum Juni-August automatisch als gestellt: Angaben aber nachreichen sowie Antrag für September+ stellen! (Folge: wenn im Mai kein Leistungsbezug, dann auch für Juni+ einen Antrag stellen!)
- Bei AsylbLG Leistungsbezug ohne FB: Wechsel ins SGB II nach Ausstellung der FB im Folgemonat

KONTAKT



Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 09

E-Mail: hfr@fr-hessen.de

André Heerling: he@fr-hessen.de

<https://www.fr-hessen.de>

Spenden und Mitgliedschaft:

<https://fr-hessen.de/spenden>

https://www.paypal.com/donate/?hosted_button_id=9QR4XNU82D2D6